



Männerturnverein
STV Littau

Statuten

- 1. Name, Sitz und Verantwortung**
- 1.1. **Name** Name
Männerturnverein MTV des STV Littau
- 1.2. **Rechtsdomizil** Rechtsdomizil
Das Rechtsdomizil des Männerturnvereins ist die Stadt Luzern.
- 1.3. **Verantwortung** Verantwortung
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2. Leitbild** Leitbild
- 2.1. **Grundsatz** Grundsatz
Der Männerturnverein bezweckt die Förderung des polysportiven Turnens im Männer- und Seniorenalter. Der Männerturnverein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2. **Leitidee** Leitidee
Der Männerturnverein
- fördert durch sportlich attraktives Angebot die Gesundheit.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit.
- wahrt die gute Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen des STV Littau und Verbänden.
- 3. Mitgliedschaft**
- 3.1. **Verbandszugehörigkeit** Verbandszugehörigkeit
Der Männerturnverein ist Mitglied des Turnverbandes LU/OW/NW und ist über diesen Verband auch Mitglied des schweiz. Turnverbandes, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.

4. Mitglieder Mitglieder

Der Männerturnverein umfasst folgende

Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende Mitglieder
- Freimitglieder

4.1. Aktivmitglieder Aktivmitglieder

Jedermann kann Mitglied als Männer- oder Seniorenturner des Männerturnvereins Littau werden. Anmeldungen betreffend Aufnahme sind an den Vorstand zu richten.

4.2. Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Männerturnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Männerturnverein (gemäss Reglement) besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zur Beurteilung einzureichen. Der Vorschlag an die Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss durch die Versammlung genehmigt werden.

4.3. Nichtturnende Mitglieder Nichtturnende Mitglieder

Nichtturnende sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Turngeschehen teilnehmen. Der Übertritt zu den Nichtturnenden erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes.

4.4. Freimitglieder Freimitglieder

Freimitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Freimitgliedschaft kann langjährigen Turnern verliehen werden, welche auf Grund ihrer Gesundheit nicht mehr aktiv an Anlässen des Vereins teilnehmen können (z. B. Bewohner im Pflege- oder Altersheim) und weiterhin am Vereinsgeschehen interessiert sind. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.	Rechte und Pflichten	Rechte/Pflichten
5.1.	Aufnahme Neue Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgenommen.	Aufnahme
5.2.	Stimmrecht Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.	Stimmrecht
5.3.	Pflichten Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Turner Ehrensache.	Pflichten
5.4.	Mitgliederbeitrag Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Der Vorstand ist von der Beitragspflicht entbunden. Ehrenmitglieder sind vom Vereins-, jedoch nicht vom Verbandsbeitrag entbunden.	Jahresbeitrag
5.5.	Versicherung und Haftung Jedes Mitglied hat sich primär privat gegen Unfall zu versichern. Die Sportversicherungskasse des STV ist eine Komplementärversicherung, (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen). Für weitere Leistungen wird auf das Reglement der Sportversicherungskasse verwiesen. Für Unfälle oder Schäden gegenüber Dritten bei Turnübungen oder Anlässen übernimmt der Männerturnverein keine Haftung.	Versicherung

- 5.6. **Übertritt in einen anderen Verein des STV Littau** Übertritt
- Übertritte können jederzeit erfolgen. Neuaufnahmen werden den anderen Vereinen des STV Littau mittels GV-Protokoll bekannt gegeben. Die bestehende Mitgliedschaft in einem der drei Vereine des STV Littau erlischt nicht automatisch.
- 5.7. **Austritt aus dem Verein** Austritt
- Das Austrittsbegehren muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Dem Begehren wird entsprochen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Männerturnverein MTV erfüllt sind.
- 5.8. **Ausschluss** Ausschluss
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder Sport allgemein schaden, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an, oder gibt ihm die Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Vorstand VS zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.
6. **Organe** Organe
- Die Organe des Männerturnverein MTV sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vereinsversammlung (VV)
 - Vorstand (VS)
 - Kontrollstelle (Revisoren)
- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

- 7. Generalversammlung / Vereinsversammlung**
- 7.1. **Generalversammlung** Generalversammlung
- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Monat des neuen Vereinsjahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Die Generalversammlung des Männerturnvereins wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte.
- 7.2. **Vereinsversammlung (Turnstand)** Vereinsversammlung
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Ein Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden an den Präsidenten einzureichen. Im Weiteren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.
- 7.3. **Vereinsjahr** Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr des Männerturnvereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 7.4. **Beschlussfähigkeit** Beschlussfähigkeit
- Die Generalversammlung und die Vereinsversammlung sind beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder teilnimmt.
- 7.5. **Zuständigkeit** Zuständigkeit
- Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Mutationen
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Kontrollstelle mit Antrag
 - Jahresbeitrag
 - Budget
 - Jahresprogramm
 - Wahlen: Vorstand, Kontrollstelle
 - Anträge, Ehrungen, Ernennungen
 - Verschiedenes

7.6.	Traktandenliste	Traktandenliste
	Die Reihenfolge der Traktanden kann von der Generalversammlung mittels Abstimmung geändert werden. An der Generalversammlung werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen.	
7.7.	Anträge	Anträge
	Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.	
7.8.	Abstimmungsverfahren	Abstimmungsverfahren
	Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.	
	Wahlen: Im ersten Wahlgang gilt das absolute-, ab dem 2. Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident untersteht der Einzelwahl, die weiteren Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.	Wahlen
	Vereinsgeschäfte: Es entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.	Vereinsgeschäfte
8.	Vorstand	Vorstand
8.1.	Zusammensetzung	Zusammensetzung
	Der Vorstand des Männerturnvereins Littau besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich: - Präsident - Techn. Leiter - Seniorenleiter - Kassier - Sekretär	
	Er kann von der Generalversammlung erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vize-Präsident ernannt.	Amtsdauer

- 8.2. **Aufgaben** Aufgaben
- Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt für seine Charge die Verantwortung und orientiert an den Vorstandssitzungen über seine Aktivitäten. Der Vorstand erstellt Reglemente, Pflichtenhefte und Verträge. Der Vorstand ernennt einen Archivar, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.
- 8.3. **Befugnisse** Befugnisse
- Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
- 8.4. **Zeichnungsberechtigung** Zeichnungsberechtigung
- Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.
- 8.5. **Rücktritte** Rücktritte
- Rücktrittsgesuche aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten so früh wie möglich, spätestens aber auf die letzte Vorstandssitzung vor der Generalversammlung zugestellt werden. Der Präsident und der techn. Leiter dürfen nicht gleichzeitig von ihrem Amt zurücktreten.
9. **Kontrollstelle** Kontrollstelle
- Die Kontrollstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren. Sie prüft die gesamte Rechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 3 Jahre.

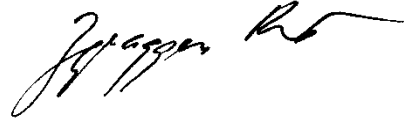
10.	Verwaltung	
10.1.	Reglemente und Pflichtenhefte	Reglemente und Pflichtenhefte
	Der Vorstand kann Detailaufgaben der verschiedenen Ämter mit Pflichtenheften und Reglementen verbindlich regeln.	
10.2.	Protokoll	Protokoll
	Über die Generalversammlung, die Vereinsversammlung sowie die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.	
10.3.	Archiv	Archiv
	Alle wichtigen Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt und durch den Archivar verwaltet.	
11.	Finanzen	
11.1.	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr
	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.	
11.2.	Einnahmen	Einnahmen
	Die Einnahmen des Männerturnvereins bestehen aus: - Mitgliederbeiträgen - Erlös aus Vermögenserträgen - Erlös aus Veranstaltungen - Sponsoring/Spenden - Subventionen Der Männerturnverein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.	
11.3.	Ausgaben	Ausgaben
	Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das an der Generalversammlung genehmigt wird.	
11.4.	Kompetenz des Vorstandes	Kompetenz
	In die Kompetenz des Vorstandes fallen Einzelausgaben bis zu 1/3 des Jahresbudgets.	

12.	Statutenrevision	Statutenrevision
	<p>Die Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.</p> <p>Das Begehren einer Totalrevision kann durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder des Männerturnvereins in die Wege geleitet werden. Dieses Begehren muss an der Generalversammlung beschlossen werden. Die neuen Statuten müssen an der Generalversammlung genehmigt werden.</p>	
13.	Schlussbestimmungen	
13.1.	Auflösung des Vereins	Auflösung des Vereins
	<p>Die Auflösung des Männerturnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	
13.2.	Verwendung des Vermögens	Verwendung des Vermögens
	<p>Wird der Männerturnverein aufgelöst, so geht dessen Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverband LU/OW/NW. Wird innert 10 Jahren kein neuer gleichartiger Verein gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz des Turnverbandes LU/OW/NW über.</p>	
13.3.	Vereinsrecht	Geltende Rechte
	<p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 60 ff ZGB über Vereine.</p>	
13.4.	Inkrafttreten der Statuten	Inkrafttreten der Statuten
	<p>Diese Statuten ersetzen die vorgegangenen Statuten und treten nach der Annahme durch die Generalversammlung des Männerturnvereins Littau mit der Genehmigung des Turnverbandes LU/OW/NW in Kraft.</p>	

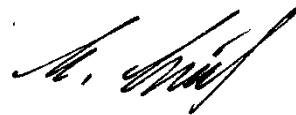
Männerturnverein des STV Littau

Luzern, 1. Juli 2014

Präsident: René Zraggen



Sekretär: Ernst Lieb



Turnverband LU/OW/NW

Grosswangen, 1. Juli 2014

Präsident: Daniel Hecht



Sekretärin: Mirjam Hebeisen



Version: 8. August 2014